

RS Vwgh 1986/12/17 86/01/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1986

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §34 Abs1;

Rechtssatz

Ungeachtet der bestehenden rechtlichen wie wirtschaftlichen Selbständigkeit von zwei Unternehmen liegt eine die personellen wie sachlichen Betriebsmittel beider Gesellschaften verbindende einheitliche, beiden gemeinsame Arbeitsstätte vor, weil trotz der Unterschiedlichkeit des Unternehmensgegenstandes (einerseits:

Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und Betriebsräumlichkeiten, andererseits Produktion von Dünnsanplatten) wird tatsächlich von beiden Gesellschaften konkret ein einheitlicher, durch den Unternehmensgegenstand Produktion von Dünnsanplatten bestimmter gemeinsamer Betriebszweck verfolgt. Daher ist die Feststellung des Einigungsamtes, dass ein gemeinsamer Betrieb im Sinne des § 34 Abs 1 ArbVG vorliegt, richtig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010175.X04

Im RIS seit

19.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at